

Guido van den Berg

Mitglied im Rat der Stadt Bedburg

Kölner Straße 41, D - 50181 Bedburg

Telefon: +49 (0)2272 – 838 322

Telefax: +49 (0)2272 – 838 321

e-Mail: guido.vandenberg@gmx.de

Postbank München

Kto.-Nr.: 574 115 809, BLZ: 700 100 80

www.guido-vandenberg.de

Guido van den Berg – Kölner Straße 41 – 50181 Bedburg

An die
Kommunalaufsicht des Rhein-Erft-Kreises
Willy Brandt Platz 1

50126 Bergheim

Bedburg, 15.06.2006

Rechtswidrige Erwirkung von Beschlüssen durch den Bürgermeister der Stadt Bedburg in der Ratssitzung vom 12.09.2006.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Ausgabe des Kölner Stadt Anzeigers vom 14.9.2006 berichtet der Bürgermeister der Stadt Bedburg Gunnar Koerdt über den Verlauf der Ratssitzung vom 12.09.2006. Insbesondere gibt der Bürgermeister Vorgänge aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil wieder und kommentiert diese:

„Er (Koerdt) bestätigt das die Entscheidung über den Standort mit der Kaufsumme zusammenhängt. „Nirgendwo stand, dass der Kaufpreis noch mal diskutiert werden muss“ Er wirft seinen Kritikern nun den Versuch vor, „Durch einen juristisch fadenscheiniges Verhalten die Abstimmung konterkarieren zu wollen“.“

Auf Grund dieser Einlassung muss ich davon ausgehen, dass es seitens des Bürgermeisters in diesem Vorgang keine neutrale Sachverhaltsschilderung Ihnen gegenüber geben wird, die jedoch zwingend notwendig ist, um ein rechtssicheres Verfahren wieder sicher zu stellen. Als Mitglied im Rat der Stadt Bedburg sehe ich mich vor diesem Hintergrund veranlasst, Ihnen gegenüber einige Informationen zu Übermittlung, die sonst möglicherweise für Ihre Abwägungsentscheidung vorenthalten würden.

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 12.09.2006 ausführlich über die Frage diskutiert, wo künftig in Bedburg der Standort des neuen Rathauses positioniert werden soll und welche Auswirkungen dies hat. Hierzu hatte der Bürgermeister eine Einladung vorgelegt, in der eindeutig ausweislich der aufgeführten Tagesordnungspunkte die Frage der Zentralisierung und Zusammenführung der Stadtverwaltung im öffentlichen Teil abgehandelt werden

sollte (hierzu waren die Tagesordnungspunkte 1 und 3 vorgesehen) und eine sich hierauf beziehenden Liegenschaftsahngelagegenheit im nichtöffentlichen Teil (hierzu war Tagesordnungspunkt 6 vorgesehen) stattfinden sollte.

Erstaunlicherweise hat die Stadtverwaltung in den konkreten Beschlussvorschlägen des öffentlichen Teils jedoch Varianten vorgelegt, die versuchten die Standortentscheidung mit einer konkreten Liegenschaftslösung zu verbinden. Seitens der SPD- Fraktion im Rat der Stadt Bedburg wurde diese Problematik erkannt und daher auch vom Fraktionsvorsitzenden Horst Durch aufgegriffen, indem er beantragte, dass im öffentlichen Teil zunächst nur eine Entscheidung über die Standortfrage stattfinden sollte.

Dies wurde vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung jedoch abgelehnt. Die darauf folgende öffentliche Debatte gestaltete sich ausgesprochen schwierig, da die nicht öffentlichen Teile in der öffentlichen Sitzung nicht thematisiert werden konnten. Der Bürgermeister selber wies mehrfach auf diesen Zusammenhang hin und rügte Ratsmitglieder die dazu ansetzten nicht öffentliche Sachverhalte in ihren Debattenbeiträgen zu thematisieren. Dies ging soweit, das der Bürgermeister sogar Rügen und ordnungsrechtliche Maßnahmen androhte, falls im öffentlichen Teil weiter Andeutungen zu nichtöffentlichen Sachverhalten gemacht würden.

Man musste zu diesem Zeitpunkt folgerichtig davon ausgehen, dass die Sachverhalte, die nicht im öffentlichen Teil thematisiert werden konnten, zu einem späteren Zeitpunkt im nichtöffentlichen Teil zur Sprache kommen. Nicht zuletzt die Tagesordnung dokumentiert dies.

In der öffentlichen Ratssitzung kam es dann mit 18 gegen 15 Stimmen zu einer Entscheidung für den Standort Bedburg diese Entscheidung steht unzweifelhaft fest.

Da vier Ratsmitglieder an der Entscheidung im öffentlichen Teil nicht mitgewirkt haben, um ihren auch zu Protokoll gegebenen Protest über die schlechte Informationspolitik des Bürgermeisters auszudrücken; diese jedoch beim Eintritt in den nichtöffentlichen Teil erklärten, das sie bei der Erörterung der nichtöffentlichen Sachverhalte wieder teilnehmen wollten, ist die Entscheidung des Bürgermeisters, die in der Tagesordnung stehende nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung abzusetzen bzw. als erledigt zu erklären nicht nur unverständlich sondern eindeutig rechtswidrig. Ich habe mich daher veranlasst gesehen, in der nichtöffentlichen Sitzung unmittelbar nach der Erklärung des Bürgermeisters, die nichtöffentliche Liegenschaftsahngelagegenheiten nicht mehr beraten und beschließen zu wollen und durch den öffentlichen Beschluss als erledigt anzusehen, folgendes zu Protokoll zu geben:

„Ich gebe zu Protokoll, das seitens der Sitzungsleitung und in der Debatte mehrfach darauf verwiesen wurde, dass es sich im Öffentlichen Teil um eine Leitentscheidung gehandelt habe. Der Bürgermeister selber legte Mehrfach Wert auf die Trennung von Öffentlichen und nichtöffentlichen Sachverhalten. Es ist im Rat der Stadt Bedburg unüblich Liegenschaftsahngelagegenheiten öffentlich zu beraten. Im Übrigen verstößt es gegen §6 Abs. 2

der Geschäftsordnung des Rates. Ich wünsche wie gewohnt über Liegenschaftsahngelegenheiten auch nicht öffentlich abzustimmen. Im Verlauf der Sitzung musste man von zwei Sitzungsteilen ausgehen. Durch die Erklärung des Bürgermeisters bin ich der Möglichkeit beraubt worden, Details des Kaufs aber auch wesentliche Sachverhalte wie den Preis zu diskutieren und zu verändern.“

Nach meiner Erklärung schlossen sich weiter Ratsmitglieder meiner Auffassung an und erklärten dies ebenfalls zu Protokoll.

Wie der Tagespresse zu entnehmen war haben daraufhin mehrfache Unterbrechungen bzw. Beratungen der Stadtverwaltungen stattgefunden, bis der Bürgermeister zu dem Ergebnis kam, dass er eine kommunalaufsichtsrechtliche Überprüfung einleiten will. Ich habe darauf im nichtöffentlichen Teil angefragt, wann mit der Erstellung eines Sitzungsprotokolls zurechnen ist, da dies für die Beurteilung des aufgetretenen Sachverhalts wesentlich ist. Der Bürgermeister erklärte darauf hin, das es nun wesentlich wichtigeres zu tun gäbe und das eine Beurteilung der Kommunalaufsicht auch ohne dieses Sitzungsprotokoll möglich erscheine.

Auch vor diesem Hintergrund habe ich mich gezwungen gesehen, Ihnen die Zusammenhänge separat darzustellen und möchte an dieser Stelle ausdrücklich betonen, das ich eine Beurteilung des Sachverhalts nur anhand des Sitzungsprotokolls für hinreichend halte.

Abschließend möchte ich festhalten, dass nach meinem Dafürhalten eindeutig eine Leitentscheidung für den Standort Bedburg zustande gekommen ist - jedoch durch eine unfachgemäße Vorbereitung der Sitzung, unsachgemäße Entscheidungsvorlagen des Bürgermeisters und eine unsachgemäße Sitzungsleitungen ein Zustand eingetreten ist, indem der konkrete Kauf der Immobilie nicht stattfinden kann. Nach meinem Dafürhalten müsste die Kommunalaufsicht den Bürgermeister der Stadt Bedburg auch in diese Richtung gehend anweisen.

Es geht eben nicht darum, eindeutig gefasste Beschlüsse des Stadtrates wieder in Frage zu stellen; diese sind im Hinblick auf die Standortfrage in der Tat gefasst worden und eindeutig für einen Rathausstandort in Bedburg zustande gekommen. Es geht aber in der Tat darum, dass die verbrieften Rechte von Mitgliedern des Stadtrates gewahrt werden und nicht durch eine unsachgemäße Sitzungsleitung außer Kraft gesetzt werden.

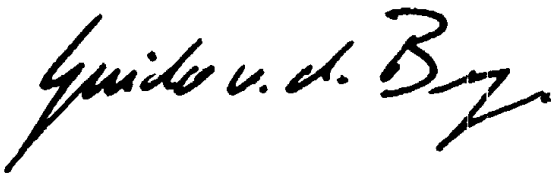
Dies gilt insbesondere für Finanzfragestellungen die im Zusammenhang mit dem Kauf der Immobilie des Toom-Marktes in Bedburg mit nicht unerheblichen Auswirkungen für den städtischen Haushalt vorliegen.

Ich bitte Sie daher um eine entsprechende Kommunalrechtliche Überprüfung und um eine Anweisung des Bürgermeisters, die sicherstellt, dass wieder rechtskonforme Zustände in Bedburg sichergestellt werden. In der heutigen Ausgabe der Kölnischen Rundschau vom 15.09.2006 ist leider folgendes zu lesen:

„Es handelt sich um eine argumentative und juristische Spitzfindigkeit“, schätzt Koerdt die formalen Bedenken einiger Ratsmitglieder ein.“

Hierzu stelle ich fest, dass es bei der Wahrung der materiellen Entscheidungsbefugnisse von Ratsmitgliedern nicht um „formale“ sondern um sehr substantielle Sachverhalte handelt, die einem ausgebildeten Juristen geläufig sein müssten. Die tendenziöse Wortwahl, es handele sich um „Spitzfindigkeiten“ zeigt zudem, dass der Bürgermeister von dem von ihm zu vertretenden rechtswidrigen Verlauf ablenken möchte. Wie ich dargestellt habe, hat der Bürgermeister in der Sitzung sogar unverständlicherweise einen Vorschlag aus der Mitte des Rates abgelehnt, der eine rechtskonforme Beschlussvorlage wieder hergestellt hätte. Zudem erscheint unverständlich, warum der Bürgermeister erst im nichtöffentlichen Teil ankündigte, den bis dahin angekündigten Tagesordnungspunkt abzusetzen und damit faktisch die Ratsmitglieder ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Liegenschaftsahngelegenheit beraubte. Es muss vermutet werden, dass der Bürgermeister für die Liegenschaftsahngelegenheit im nichtöffentlichen Teil keine Ratsmehrheit gesehen hat und daher rechtswidrig versuchte, eine Beratung und Abstimmung in diesem Sitzungsteil zu umgehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Guido v. d. Berg". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Guido van den Berg

Durchschrift: SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bedburg